

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 196
 Mai/Juni 2016



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Vogelschutz beim Freileitungsbau gestärkt – problematischer Umgang mit Verfahrensrechten

Im Januar 2016 hat das BVerwG den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der sog. Uckermarkleitung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Das Gericht rügt besonders die sorglose Verneinung von Artenschutz- und Habitat-Risiken. Andererseits wird die Bedeutung von Verfahrensfehlern eher bagatellisiert.

Seite.....26

Urheberschutz steht einer Übermittlung artenschutzfachlicher Gutachten nicht entgegen

Das VG Dresden stellte klar, dass Umweltinformationsbegehren nicht pauschal Belangen des Urheberschutzes entgegengesetzt werden können. So seien Aufzählungen und Kartierungen reine Datensammlungen, die nicht unter den Urheberschutz fallen. Etwas anderes gelte für Artenschutzfachbeiträge wie z. B. Maßnahmenkonzepte.

Seite.....30

OVG Bautzen bestätigt Durchsetzung der Pflicht zur Ersatzaufforstung

Wald darf gerodet werden, wenn eine zeitnahe Ersatzaufforstung durchgeführt wird. So die Anordnung in der Waldumwandlungsgenehmigung. Was aber, wenn die Ersatzaufforstung nicht durchgeführt wird? Gerichte in Sachsen haben nun bestätigt, das die Behörde ein Zwangsgeld anordnen kann.

Seite.....32

Verstoß gegen Artenschutzrecht kann Abrissanordnung nichtig machen

Eine behördliche Verfügung ist nach § 44 VwVfG nichtig, wenn sie die Begehung einer Straftat verlangt. Bei einer baurechtlichen Abrissanordnung, die zur Vernichtung eines Fledermaushabitats verpflichtet, können daher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zur Nichtigkeit führen, wie eine neuere Entscheidung des OVG zeigt. Allerdings muss der Artenschutz substantiiert begründet werden.

Seite.....33

Der Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens

Dass die Aarhus-Konvention über Öffentlichkeitsbeteiligung, Informationszugang und Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten mittlerweile eine wichtige Grundlage für Umweltverbandsklagen bildet, ist wesentlich dem sog. Compliance-Ausschuss zu verdanken. Der Artikel erläutert die Wirkungsweise dieser im Völkerrecht bisher einzigartigen Beschwerde-stelle.

Seite.....34

Buchbesprechungen

1. Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts
2. Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar
3. Planungen von Standorten für Windkraftanlagen

Seite.....35

Vogelschutz beim Freileitungsbau gestärkt - problematischer Umgang mit Verfahrensrechten

von RA Philipp Heinz, Berlin

Bei der Uckermarkleitung handelt es sich um eine rund 115 km lange 380 kV Höchstspannungsfreileitung, die im nördlichen Brandenburg beginnt und bis in den Berliner Raum führt. Die Leitung wird als Vorhaben Nr. 3 im Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG geführt. D.h., der Bedarf dieser Leitung soll sich direkt aus dem Gesetz ergeben. Naturschutzfach und -rechtlich gehört dieses Freileitungsvorhaben zu den problematischsten, denn sie quert auf rund 22 km Länge mit bis zu 79 m hohen Masten die europäischen Vogelschutzgebiete (SPAs) „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“. Betroffen sind besonders anfluggefährdete und nachtaktive Arten. Auch das UNESCO Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wird zerschnitten und mehrere FFH-Gebiete sind betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde hatte dennoch entschieden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutz- und FFH-Gebiete ausgeschlossen seien. Die Klage eines Naturschutzverbandes und zweier eigentumsbetroffener Privatpersonen war daraufhin erfolgreich. Das erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, den Planfeststellungsbeschluss aus naturschutzrechtlichen Gründen für rechtswidrig und nichtvollziehbar erklärt¹.

Das Urteil hat hohe Praxisrelevanz. Einerseits geht es auf viele Aspekte des Vogelschutzes bei Leitungsvorhaben ein - von denen es ja noch reichlich gibt. Andererseits behandelt es Verfahrensfragen, die sich so bei mehr oder weniger fast allen planerischen Vorhaben mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung stellen können. Während die Ausführungen des Gerichts zum Vogelschutz überwiegend positiv zu sehen sind, stellen die verfahrensrechtlichen Ausführungen aus hiesiger Sicht den Versuch dar, die Auswirkungen von Verfahrensfehlern trotz ihrer Stärkung durch die Altrip-Entscheidung des EuGH und die Änderung

des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Ende 2015² zu begrenzen.

Vogelschutz & Freileitungen

Das BVerwG befasst sich (erstmalig) intensiv mit dem Problem des Leitungsanfluges bei Höchstspannungsfreileitungen. Der Planfeststellungsbeschluss war in den Vogelschutzgebieten von 400 Leitungsanflügen pro km und Jahr ausgegangen, die durch Erdseilmarker pauschal für alle Arten um mindestens 80 % reduziert werden könnten. Für einige - aber längst nicht alle - betroffenen Arten wurde auf dieser Basis die Populationsentwicklung simuliert (Vortex-Modellierung). Zudem hat die Planfeststellungsbehörde über alle arten-, gefährdungs- und habitatspezifischen Besonderheiten hinweg eine 3 % bzw. - mit Einzelfallprüfung - 5 % Irrelevanzschwelle für vorhabenbedingte Populationsrückgänge angenommen. Weiterhin hat sie den Rückbau einer bestehenden 220 kV-Freileitung, die zwar dieselben SPAs tangiert, dort aber anderenorts verläuft und nicht durchgehend dieselben Habitate betrifft, als Verminderungsmaßnahme anerkannt. Letzteres führte in der Vortex-Simulation zu einer Erhöhung der Population, weshalb die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen worden war. Diesem Vorgehen hat das BVerwG methodisch eine deutliche Absage erteilt:

- Nur solchen projektbedingten Einwirkungen dürfe die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen könnten (vgl. Rn. 83 des Urteils). Folglich müsse in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gelte jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen. Letzteres ist bei der Uckermarkleitung der Fall, weil teils dämmerungs- und nachtaktive Arten betroffen

¹ Das Urteil kann abgerufen werden unter: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=210116U4A5.14.0>

² Vgl. hierzu den Artikel von RA Peter Kremer im IDUR Schnellbrief 195 - März/April 2016.

sind und Erdseilmarker für Vögel nachts / bei Dämmerung / im Nebel nicht bzw. nur schlecht oder zu spät wahrnehmbar sind.

- In Übereinstimmung mit der Argumentation der Kläger führt das Gericht auf dieser Basis aus, dass die im Planfeststellungsbeschluss über alle Arten hinweg angenommene jährliche Sterblichkeitserhöhung um 0,5 % keine methodisch tragfähige Grundlage hat (Rn. 84 ff. der Entscheidung und den Hinweis auf den neuen artenspezifischen Mortalitätsindex unten).
- Praxisrelevant ist auch die Klarstellung der Beweislast: Es sei nicht Sache der Kläger, nachvollziehbar darzulegen oder gar nachzuweisen, dass sich die projektbedingten Einwirkungen auf die geschützten Vogelarten artspezifisch wesentlich unterscheiden. Vielmehr obliege es umgekehrt dem Vorhabenträger, unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen, dass artspezifische Unterschiede hinsichtlich des Anflugrisikos ausgeschlossen werden könnten (Rn. 91).
- Das Gericht spezifiziert unter Rn. 100 ff., wann Untersuchungen aus Verhältnismäßigkeitsgründen unterlassen werden dürfen. Hierfür nimmt es eine hohe Schwelle an. Überzeugende Gründe dafür, warum auch die von dem Fachbeistand der Kläger als "vor allem" besonders gefährdet aufgeführten Arten (Dommeln, Rallen, Limikolen, Enten) aus Verhältnismäßigkeitsgründen oder zum Schutz der Tiere nicht einer artspezifischen Untersuchung des Anflugrisikos hätten unterzogen werden können, habe die Beigeladene nicht genannt. Wenn eine für die Beurteilung der projektbedingten Mortalitätsrate einzelner Arten erforderliche und wissenschaftlich etablierte Ermittlungsmethode weder unverhältnismäßig noch beeinträchtigend sei, müsse sie eingesetzt werden.
- Dem Rückbau einer 220 kV-Freileitung hat das Gericht im Fall der Uckermarkleitung richtigerweise die Anerkennung als Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme aberkannt. In der Rechtsprechung des BVerwG³ sei zwar geklärt, dass - gemessen

am Maßstab des "günstigen Erhaltungszustandes" - auch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen. Das gelte aber nur, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus der 220 kV-Freileitung als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen könne, lässt der Senat offen. Denn die Möglichkeit, die Auswirkungen der 380 kV-Freileitung und des 220 kV-Freileitungsrückbaus auf die Mortalitätsrate bestimmter Vogelarten gegenzurechnen, scheitere vorliegend bereits daran, dass der Trassenverlauf der beiden Freileitungen jedenfalls im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" nicht deckungsgleich sei und die zu erwartenden Leitungsanflüge folglich andere Populationen oder Vogelarten betreffen können (Rn. 119).

- Weiterhin definiert das Gericht, wann Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen in Betracht kämen: Maßgeblich sei dabei nicht, wie viele Individuen die Populationen einer geschützten Art projektbedingt verliere. Entscheidend sei vielmehr, ob die betreffenden Populationen in der Lage seien, trotz der projektbedingten Verluste - etwa durch gesteigerte Reproduktionsfähigkeit - wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, weil der Begriff der Stabilität auch diese Fähigkeit einer Art berücksichtige. Bagatell- oder Irrelevanzschwellen würden ein Maß projektbedingter Beeinträchtigungen markieren, unterhalb dessen die maßgeblichen Gebietsbestandteile voraussichtlich in der Lage seien, trotz der Beeinträchtigungen wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (Rn. 122). Vor diesen Hintergründen sei von derartigen Schwellen bisher zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Erforderlich sei auch hier eine artenspezifische wissenschaftliche Argumentation, die im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sei.

Im Gegensatz zu den bisherigen Ausführungen ist weniger erfreulich, dass das BVerwG unter den Rn. 105 ff. eine 80 % - Anflugminderung durch Erdseilmarker für alle Arten anerkennen möchte. Das ist insoweit unverständlich, weil es keine Untersuchung gibt, die das

³ BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 60 m.w.N.

auch nur ansatzweise z.B. für besonders anfluggefährdete, nachtaktive Arten nachweist. Die Kläger hatten im Verfahren zu jeder der vom BVerwG diesbezüglich benannten Studien im Einzelnen ausgeführt, dass diese entweder nie veröffentlicht wurden (also keinerlei wissenschaftlichen Anforderungen genügen und nicht prüfbar sind) oder aber völlig andere Leitungen betreffen (110 kV Leitungen sind nur 1/3 so hoch) und/oder Lebensräume betreffen, in denen die besonders anfluggefährdeten Arten keine tragende Rolle spielten. Hierzu hatten die Kläger in der Verhandlung einen Beweisantrag gestellt, den das Gericht nicht einmal erwähnt. Erst kurz nach der Urteilsverkündung haben u.a. die Gutachter der Vorhabenträgerin öffentlich einräumen müssen, dass sie sich bei einem Gutachten, welches die 80 %ige Anflugminderung rechtfertigen sollte und auf die das BVerwG besonders Bezug nimmt, schlicht verrechnet haben. Statt einer Minderung um 81 % sei nur eine Minderung um 72 % festgestellt worden⁴. Die Kläger haben deshalb und wegen der hohen Bedeutung dieses Gesichtspunkts für die weiteren Leitungsverfahren eine Anhörungsrüge erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Die Details zu den einzelnen Marker-Wirkksamkeits-Untersuchungen darzulegen, würde den Rahmen sprengen. Wer dazu weitergehende Auskünfte wünscht, kann sich beispielsweise an den Autor wenden. Wer Informationen über die Mortalitätserhöhung wildlebender Tiere in Folge von Projekten wie Freileitungen, Windparks, Straßen u.a. benötigt, der sei auf folgende BfN-Publikation aufmerksam gemacht: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V.: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung – Stand 25.11.2015, 463 S.⁵ Speziell für den Vogelschutz ist der „FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“⁶, Stand Dezember 2014, sehr relevant. Dieses Hinweispapier ist in Zusammenarbeit von Netzbetrei-

bern, Behörden und Umweltverbänden entstanden und stellt u.a. dar, welche Arten besonders anfluggefährdet sind und dass es Räume gibt, „die so konfliktrichtig sind, dass eine Konfliktminimierung/ Mortalitätsminderung durch Markierungen nicht ausreicht“ (sog. Kategorie A).

Verfahrensfehler ja – Auswirkungen nein

Kürzlich wurde im RdN-Schnellbrief dargestellt, dass die Verfahrensrechte dank europäischen Rechts und EuGH-Rechtsprechung wieder eine höhere Bedeutung gewinnen (vgl. Fußnote 2). Die Uckermarkentscheidung erkennt an, dass es einen Verfahrensfehler darstellt, wenn in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist (vgl. Rn. 31 ff.). Ein Verfahrensfehler liege darin, dass in der Bekanntmachung entgegen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG nicht konkret darüber aufgeklärt werde, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt wurden (Rn. 35 ff.). Es sei umstritten, ob es einer Liste sämtlicher umweltentscheidungserheblicher Unterlagen bedürfe oder nur eines aussagekräftigen Überblicks. Jedenfalls reiche der alleinige Hinweis, dass die Unterlagen nach § 6 UVPG vorliegen (so in etwa wurde es bis dato meist in den Bekanntmachungen formuliert) nicht aus.

Die Anerkennung derartiger Mängel als Verfahrensfehler ist ein Fortschritt. Allerdings meint das Gericht im Fall der Uckermarkleitung ausschließen zu können, dass sich dieser Fehler ausgewirkt habe. Das ist problematisch:

Wie im RdN-Schnellbrief März/April 2016 (vgl. Fußnote 2) dargestellt wurde, unterscheidet das Umweltrechtsbehelfsgesetz zwischen absoluten (§ 4 Abs. 1 UmwRG – sie führen ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit) und relativen (§ 4 Abs. 1a UmwRG – sie führen nur zur Rechtswidrigkeit, sofern sie sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben können) Verfahrensfehlern. Unter Rn. 47 geht das Gericht davon aus, dass die festgestellten Bekanntmachungsfehler nicht unter die absoluten Verfahrensfehler fallen. Das ist problematisch, zumal das Gericht sein Vorgehen nicht begründet. Schließlich heißt es in § 4 Abs. 1 Nr. 3 c Umweltrechtsbehelfsgesetz, dass ein anderer [absoluter] Verfahrensfehler auch dann vorliege, wenn der betroffenen Öffentlichkeit die

⁴ vgl. Zeitschrift NuL Nr. 04 - 2016, S. 121, <http://www.nul-online.de/Aktuell/Inhalt/Vogelschutz-Markierungen-an-Freileitungen,QUIEPTUwMDc0OTOmTUIEPTExMTM.html>

⁵ <http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/BernotatDierschke2015MGL.pdf>

⁶ <http://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/seiten/vogelschutz.aspx>

Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen worden sei. Hierzu „gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.“ Der Zugang zu den Unterlagen wird durch die Bekanntmachung ermöglicht. Wer keine Vorstellung davon hat, welche Unterlagen öffentlich ausliegen, wird die Zugangsmöglichkeit unter Umständen nicht nutzen, weil er/sie die Relevanz für sich selbst gar nicht erkennen kann. Aus hiesiger Sicht sind die vorgeschriebenen Hinweise auf die UVP-Pflicht und vor allem die konkret zur Verfügung stehenden Unterlagen deshalb ein zentraler erster Bestandteil des europarechtlich garantierten Zugangs zu den Unterlagen. Das gilt umso mehr, als der Senat unter Rn. 49. zutreffend darauf hinweist, dass Zweck der UVP-Richtlinie sei, eine breite Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und deren Beteiligungsbereitschaft zu fördern.

Aber selbst, wenn man mit dem BVerwG nur von einem relativen Verfahrensfehler ausgeht, überzeugt die Argumentation nicht. In diesem Fall kommt es auf die Klärung der Frage an, ob der Fehler das Ergebnis der Entscheidung beeinflussen kann. Dabei darf die Beweislast hierfür keinesfalls den Kläger treffen (EuGH-Altrip-Entscheidung). Deshalb heißt es jetzt in § 4 Abs. 1a UmwRG: „Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.“ Das Gericht meint erkennen zu können, dass vorliegend eine Beeinflussung ausgeschlossen sei:

- Der klagende Naturschutzverband sei schon im Planfeststellungsverfahren vom Direktor des Biosphärenreservats „Schorfheide-Chorin“ als Fachbeistand unterstützt worden, dessen Sachkunde als Ornithologe und dessen Ortskenntnisse außer Frage stünden. Insoweit lasse sich den Akten entnehmen, dass der Kläger im Planaufstellungsverfahren von seinen Informations- und Beteiligungsrechten umfassend Gebrauch gemacht habe und dass die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte durch seine Fachbeistände hierbei in einer Tiefe abgehandelt worden seien, die sich sichergestellt habe, dass nichts Wesentliches unerwähnt geblieben sei. Diese Sichtweise ist sehr fraglich, denn die her-

vorgehobenen Fachbeistände haben sich nur mit dem ihnen bekannten nördlichen Drittel der rund 115 km langen Trasse befasst. Das geht aus sämtlichen Stellungnahmen hervor. Für die südlichen rund 2/3 der Trasse gab es während des gesamten Planaufstellungsverfahrens keine dezidierten fachlichen Einwendungen, obwohl auch dort Naturparke durchschnitten werden und dort z. B. besondere, bisher nicht erkannte artenschutzrechtliche Probleme bestehen könnten.

- Unter Rn. 50 geht das Gericht davon aus, dass auch im Hinblick auf die Belastungen wie elektromagnetische Felder, Lärm, etc. keine wesentlichen Punkte unerwähnt geblieben seien. Schließlich habe sich der klagende Umweltverband auf seine Stellvertreterfunktion berufen. Auch diese Erwägungen sind aus hiesiger Sicht sehr problematisch: Der Umweltverband kann stellvertretend für betroffene Dritte derartige Belastungen geltend machen. Hieraus aber den Rückschluss zu ziehen, der Umweltverband habe im Beteiligungsverfahren die Pflicht oder auch nur ansatzweise die personelle und fachliche Möglichkeit, für sämtliche Drittbetroffenen alle möglichen Belastungen zu prüfen (inklusive Lärmgutachten und Gutachten über elektromagnetische Felder) und ggf. geltend zu machen, geht an den zeitlichen, tatsächlichen, fachlichen und finanziellen Möglichkeiten von Umweltverbänden völlig vorbei.
- Als drittes Argument stellt das Gericht unter Rn. 50 in seine Erwägungen ein, dass das Gewicht der festgestellten Bekanntmachungsfehler, gemessen an den Zielen der UVP-Richtlinie gering sei. Diese hätten im Spektrum der von § 4 Abs. 1 a Umweltrechtsbehelfsgesetz erfassten Fehler für das Ziel, konkret betroffene Bürger auf ihre Betroffenheit aufmerksam zu machen und ihr Interesse an Information und Beteiligung zu fördern, *ersichtlich lediglich untergeordnete Bedeutung*. Begründet wird diese Sichtweise nicht und ich halte sie für problematisch: Die ungefähre Kenntnis der ausgelegten Unterlagen bzw. der behandelten Themen setzt die Grundlage für die Entscheidung desjenigen, der die Bekanntmachung liest, ob er/sie sich mit den Unterlagen näher be-

fasst oder nicht. Derjenige, der eine Bekanntmachung liest, muss ad hoc entscheiden, ob sie/er die Sache nicht weiter beachtet oder ihr nachgeht. Ohne Grundkenntnis der betroffenen Themen, welche sich wiederum aus den auszulegenden Unterlagen ergeben, wird die Entscheidung des Lesers / der Leserin in Sekundenschnelle gegen eine nähere Befassung fallen. Für die europäische Garantie der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit ist diese Anforderung daher aus meiner Sicht zentral.

Eine Stärkung des Verfahrensrechts ergibt sich bei dieser gerichtlichen Argumentation kaum. Fehler werden jetzt zwar im Gegensatz zu früher erkannt, dann aber unter Überbewertung dessen, was Naturschutzverbände leisten können und müssen und Unterbewertung der Bedeutung der Vorschriften wegdefiniert. Aus meiner Sicht ist das letzte Wort bei der Diskussion um relative Verfahrensfehler noch lange nicht gesprochen. Verfahrensfehler sollten nachdrücklich gerügt werden; sofern es aber nicht klar um absolute Fehler geht (wie unterlassene UVP und/oder Öffentlichkeitsbeteiligung) bleibt es vorerst dabei, dass Verfahren damit nicht unbedingt gewonnen werden können.

**Urberschutz steht einer Übermittlung
artenschutzfachlicher Gutachten
nicht entgegen**

von RA Dirk Teßmer, Frankfurt/M

**Verwaltungsgericht Dresden
Urteil vom 21.04.2016 - 3 K 1317/12**

In einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden wird eine Untere Naturschutzbehörde (UNB) verpflichtet, einer anerkannten Umweltvereinigung (Grüne Liga Brandenburg – Umweltgruppe Cottbus) Kopien von Gutachten zu übermitteln, die ein in der Lausitz tätiges Braunkohlenabbau-Unternehmen in Zusammenhang mit Genehmigungen zur Weiterführung des Tagebaus Nochten und der Rodung eines Urwaldes bei Weißwasser vorgelegt hatte. Im Einzelnen ging es um Fachbeiträge zum Artenschutz, Abnahmeprotolle für artenschutzrechtliche Maßnahmen und diesbezügliche Dokumentationen.

Dass die von der Umweltvereinigung begehrten Dokumente grundsätzlich von den Ansprüchen aus dem Umweltinformationsgesetz (hier: SächsUIG) erfasst sind, war nicht streitig. Jedoch wollte die UNB die Unterlagen nicht ohne Zustimmung des Braunkohleunternehmens herausgeben, da diesem Urheberrechte an den Dokumenten i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG zustünden. Das Unternehmen versagte die angefragte Zustimmung zur Übersendung von Kopien und erklärte sich nur bereit, vor Ort Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren. Aufgrund des angenommenen Umfangs der Unterlagen und weil diese eingehend durchgearbeitet werden sollten, bestand die Umweltgruppe auf deren Erhalt in Kopie.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat nun klargestellt, dass Umweltinformationsbegehren nicht pauschal Belange des Urberschutzes entgegengestellt werden können. Zunächst einmal muss geprüft werden, ob die betreffenden Dokumente tatsächlich urheberrechtlich geschützte Leitungen beinhalten. Hierunter fallen etwa nicht bloße Datensammlungen, Auflistungen und Kartierungsergebnisse (a). Bewertungen, etc, die „Ergebnis persönlicher Denkprozesse“ und daher geistiges Eigentum sein können, können demgegenüber grundsätzlich dem Urheberrecht unterfallen (b). Soweit sich der geltend gemachte UIG-Anspruch (auch) auf diesbezügliche (Teile von) Dokumente(n) erstreckt, muss sodann geprüft und abgewogen werden, ob sich urheberrechtlich motivierte Interessen gegenüber (etwaig auch öffentlichen) Interessen an einem Erhalt der Unterlagen durchsetzen können. Einem überwiegenden Interesse an der Bekanntgabe sind urheberrechtlich motivierte Einwände daher grundsätzlich unterlegen (c).

Das Verwaltungsgericht legt in seinem Urteil zunächst dar, was unter dem Begriff des „geistigen Eigentums“ zu verstehen ist. Der Begriff erfasse den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht. Das Urheberrecht schütze jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden, Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Werke im Sinne des Urberschutzgesetzes sind nur

persönliche Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Diese müssen einen geistigen Gehalt aufweisen, eine wahrnehmbare Form gefunden haben und durch eine gewisse Gestaltungshöhe Ausdruck der individuellen Leistung des Urhebers sein (Wegener: Zum Verhältnis des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht, Gutachten für das BMU, 2010).

(a) Die Aufzählungen und Kartierungen der in dem Gebiet vorkommenden Brutvögel seien reine Datensammlungen und sollen nicht dem Urheberschutz unterfallen. Auch die Artenschutzdokumentationen würden lediglich die einzelnen durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Art, Zeitraum und Ort der Maßnahme, wie etwa das Aufstellen bzw. die Anbringung von Baumhöhlen, Nistkästen oder Steinhäufen oder das Umsetzen von Reptilien benennen. Diese Unterlagen genießen ebenfalls keinen Urheberschutz, weil sie nicht unter das „geistige Eigentum“ des Verfassers fallen. Ein bedeutender Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung einer Datenbank erforderlich waren, können als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt.

(b) Etwas anders gelte für Teile der Artenschutzfachbeiträge, wie etwa die Maßnahmenkonzepte, weil anhand des ermittelten tatsächlichen Vorkommens der einzelnen Arten auf wissenschaftliche Weise unter Beurteilung der Verbotstatbestände Konfliktanalysen erstellt worden seien. Dabei handele es sich, so das Gericht, um das Ergebnis persönlicher Denkprozesse. Das Gericht gelangt auch hinsichtlich dieser Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Urheberrecht verletzt sei. Dies gelte neben dem Vervielfältigungsrecht und dem Verbreitungsrecht insbesondere für das (Erst-) Veröffentlichungsrecht. Danach hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Dabei reicht für ein „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ schon die Kenntnissgabe an einen einzigen Antragsteller aus, weil es nicht auf die tatsächliche Kenntnissgabe an eine Vielzahl von Personen ankommt, sondern auf deren abstrakte Möglichkeit der Kenntnissnahme.

(c) Soweit der Anspruch vorliegend auch gegenüber grundsätzlich urheberrechtlich geschützten (Teilen von) Dokumenten geltend gemacht wurde, gab das Verwaltungsgericht diesem ebenfalls statt, da im Rahmen einer Abwägung kein Überwiegen der Belange des Urheberschutzes gegenüber den Interessen am Bekanntwerden und einer etwaigen Bewertung der Informationen festgestellt werden konnte. Das Gericht beruft sich dabei zu Recht auf die Erwägungsgründe der europäischen Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Ablehnungsgründe seien eng auszulegen. Mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gehe es um die Schärfung des Umweltbewusstseins, einem freien Meinungsaustausch sowie um eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit in Entscheidungsverfahren in Umweltfragen. Wer einen Antrag auf Umweltinformation stellt, wird demnach als Sachwalter der Allgemeinheit tätig.

Anmerkungen:

Das Behörden eine Herausgabe naturschutzfachlicher Gutachten mit dem Argument des Urheberschutzes ablehnen, ist bislang – soweit ersichtlich – nur vereinzelt zu beklagen. Das Urteil des VG Dresden klärt nun recht grundsätzlich, dass Belange des Urheberschutzes Informationsbegehren nicht pauschal entgegengehalten können, sondern zum einen genau geprüft werden muss, ob diese Belange überhaupt einschlägig sind. Sofern dies der Fall ist, müssen besondere Gründe vorliegen, die einer Stattgabe des Informationsanspruches entgegenstehen sollen. Die Intention des Gesetzes und der diesem zugrunde liegenden EG-Richtlinie ist, einen einfachen und breiten Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Kann der Anspruchsteller darauf verweisen, dass es auch ein öffentliches Interesse am Erhalt der Informationen gibt – etwa weil die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (oder Nebenbestimmungen von Bescheiden) geprüft bzw. angemahnt werden soll – dann sind Belange des Urheberschutzes regelmäßig unterlegen. Dies gilt erst recht, wenn – wie im vorliegenden Fall – nur eine pauschale Verweisung auf fremde Urheberrechte dem Anspruch entgegen gestellt werden, ohne dass durch die Herausgabe konkrete Beeinträchtigung des Urheberschutzes ersichtlich sind.

Im Verlauf des Verfahrens wurde bekannt, dass einige der begehrten artenschutzfachlichen Dokumentationen der zuständigen Behörde nicht vorgelegen haben, obwohl diese nach den Nebenbestimmungen von den Unternehmer hätten vorgelegt werden müssen. In diesem Falle ging zwar der geltend gemachte UIG-Anspruch ins Leere, jedoch wurden dadurch Missstände beim Gesetzesvollzug der Behörde aufgedeckt. Auch dies war ein wichtiges Ergebnis des Verfahrens: Vorhabensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen von geschützten Arten oder Gebieten können – wie hier durch einen Braunkohletagbau – enorm sein und dürfen nur unter den Bedingungen eines funktionierenden Schutzkonzepts genehmigt werden. Doch was nutzen die angeordneten Schutzkonzepte, wenn diese nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden oder bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht funktionieren?!

Der Öffentlichkeit Möglichkeiten zu verschaffen, den Vollzug der Umweltgesetze durch den Erhalt von Umweltinformationen zu kontrollieren, ist ein wesentliches Anliegen der Umweltinformationsgesetze und bei der Auslegung deren Bestimmungen zu berücksichtigen.

OVG Bautzen bestätigt Durchsetzung der Pflicht zur Ersatzaufforstung

von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt/M

Das Obergerverwaltungsgericht in Sachsen hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Ein Betreiber eines Steinbruchs erhielt eine Waldumwandlungsgenehmigung für die Rodung eines Waldes von 5,7 ha nach dem sächsischen Forstrecht (§ 8 SächsWaldG). In der Genehmigung war die Verpflichtung ausgesprochen worden, eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorzunehmen. Dieser Pflicht kam der Unternehmer nicht nach. Die zuständige Behörde ordnete ein Zwangsgeld wegen der Pflichtverletzung an und für den Fall, dass die Ersatzaufforstung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werde, wurde ein weiteres Zwangsgeld angedroht. Hiergegen wendete sich der Unternehmer mit seiner Klage.

Entscheidungen der Gerichte

Sowohl das VG Dresden (Beschluss vom 14.12.2015, 4 L 97/15) als auch das OVG Bautzen (B. v. 17.03.2016, 3 B 31/16) bestätigten die Entscheidung der Behörde.

Der Steinbruchunternehmer berief sich auf sein Recht am Abbau des Bodenschatzes. Der zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan erlaube ihm die Fällung der Bäume und den Abbau des Bodenschatzes. Darauf dürfe er vertrauen. Für ihn sei die Beschaffung von Flächen für die Ersatzaufforstung zu teuer. Er habe den bergrechtlichen Bescheid so verstanden, dass der Waldersatz auch durch natürliche Sukzession erfolgen könne. Natürliche Sukzessionsflächen seien bereitgestellt oder angeboten, von der Behörde, die nun die Ersatzaufforstung durchsetzen wolle, bei ihrer Entscheidung jedoch nicht berücksichtigt worden. Die Sukzessionsflächen sollen ab dem Jahr 2025 auf dem Rohboden ohne Pflanzungen oder Ansaaten entstehen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass diese bergbaulichen Vorgaben nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Ersatzaufforstung unterlaufen würden.

Der Unternehmer hatte sich nicht gegen die Waldumwandlungsgenehmigung bezüglich der dort angeordneten Pflicht zur Ersatzaufforstung gewehrt, so dass dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Dies bedeutet, dass eine gerichtliche Prüfung der Pflicht zur Ersatzaufforstung nicht mehr möglich ist. Die gerichtliche Prüfung kann sich in diesem Fall nur darauf beziehen, ob der Behörde bei der Ermessensentscheidung zur Anordnung eines Zwangsgeldes Fehler unterlaufen sind.

Zu Recht hält das OVG die Einlassungen des Unternehmers für irrelevant. Der Unternehmer verkennt die unterschiedlichen Reichweiten der für den Abbau erforderlichen Genehmigungen. Denn immer dann, wenn bergrechtlich „nur“ ein fakultativer Rahmenbetriebsplan zugelassen wird, bedeutet dies für den Unternehmer, dass weitere Genehmigungen einzuholen sind. Hätte der Unternehmer ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan beantragt, wäre er davon befreit gewesen. Denn eine solche Zulassung hat Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass sowohl naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche (und andere) Genehmigungen

in der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes gebündelt werden. Die jeweiligen Verpflichtungen aus den verschiedenen Gesetzen, wie z.B. Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind dann einheitlich und widerspruchsfrei in einem Zulassungsbescheid zusammengefasst.

Aber auch in den diesem Fall zugrundeliegenden Genehmigungen sei kein Widerspruch zu erkennen, so das Gericht. Denn die bergrechtliche Zulassung und die darin vorgesehene Sukzession gewährleisten nicht, dass durch natürliche Sukzession ein Wald im Sinne des sächsischen Waldgesetzes entstehen würde. Zum anderen sieht die gesetzliche Regelung eine zeitnahe Wiederaufforstung vor. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Wiederansiedlung von Flora und Fauna mittels Sukzession in dem Restloch und die Ersatzaufforstung des beseitigten Waldes unterschiedliche Sachverhalte betreffen.

Anmerkung

Nicht nur bezüglich der forstrechtlichen Kompensation, sondern auch im Naturschutz wird häufig die mangelhafte oder fehlende Vollzugskontrolle der in den Genehmigungen angeordneten Kompensationsmaßnahmen beklagt. Deshalb sind behördlichen Entscheidungen, die die Kontrolle und letztendlich die Durchsetzung der Verpflichtungen betreffen, wichtig und notwendig. Viele Genehmigungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden werden, enthalten CEF-Maßnahmen, Kohärenzmaßnahmen und/oder Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die ein langjähriges Monitoring erfordern, um die Wirksamkeit zu kontrollieren. Nur eine behördliche Kontrolle kann gewährleisten, dass die mit diesen Maßnahmen verbundenen ökologischen Funktionen wieder hergestellt werden und auch dauerhaft erhalten bleiben. Die notwendigen rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung stehen zur Verfügung.

Verstoß gegen Artenschutzrecht kann Abrissanordnung nichtig machen

von RA Felicia Petersen, Frankfurt/M

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.01.2016 – OVG 10 S 29.15

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich in diesem Beschluss indirekt und deshalb sehr interessant mit dem Artenschutzrecht beschäftigt. Der Antragsteller ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem im hinteren Bereich in der Nähe vom See ein Bungalow steht. Im Dachkasten und an der Hauswand des Bungalows sollen – laut eidesstattlicher Versicherung des Antragstellers – regelmäßig Fledermäuse sowie Brutvögel, z. B. der Haussperling siedeln und dort regelmäßig ihr Quartier und ihren Brutplatz einrichten. Weiter vorne auf dem Grundstück möchte der Antragsteller ein Einfamilienhaus bauen, für welches er auch eine Baugenehmigung erhalten hat. Die erteilte Baugenehmigung hat allerdings die Auflage enthalten, den Bungalow abzureißen. Ein Zwangsgeld wurde diesbezüglich festgesetzt und ein weiteres angedroht, sollte er der Auflage nicht nachkommen. Gegen diese Zwangsmaßnahmen ist der Antragsteller zwar erfolglos vor Gericht gezogen, aber die Begründung zu den artenschutzrechtlichen Aspekten zeigt wieder einmal deren Bedeutung und Reichweite.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung bei gegen Vollstreckungsmaßnahmen gerichteten Rechtsmitteln nicht mehr berücksichtigt werden können, besteht nämlich dann, wenn der zu vollstreckende Grundverwaltungsakt i.S.v. § 44 VwVfG nichtig und damit unwirksam wäre. Konkret hat sich der Antragsteller auf den Nichtigkeitsgrund des § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG berufen und geltend gemacht, dass der Beseitigung des Bungalows artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegenstünden.

Ein Verwaltungsakt ist nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nichtig, wenn er die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Dieser Nichtigkeitsgrund behandelt nur Verwaltungsakte mit dem Gebot, eine rechtswidrige Hand-

lung zu begehen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Zuwiderhandlungen gegen das Verbot können nach § 69 BNatSchG ordnungswidrig sein oder nach § 71 BNatSchG als Straftaten verfolgt werden.

Dem Vorbringen des Antragsgegners, dass während der derzeitigen Winterzeit sich Fledermäuse und Haussperlinge dort nicht aufhalten, ist der Antragsteller nicht substantiiert entgegen getreten. Zwar liegt eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann vor, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht mit Vögeln besetzt ist, etwa weil die Bewohner auf Nahrungssuche sind oder Zugvögel winterlich abwesend sind, aber erwartungsgemäß die Lebensstätte wieder aufgesucht wird. Aber auch dieser Umstand wurde – so das OVG – nicht hinreichend substantiiert vom Antragsteller vorgetragen. Der Antragsteller spricht nämlich in seiner eidesstattlichen Versicherung lediglich davon, dass im oder unter dem Dachkasten des Bungalows „regelmäßig“ Quartiere oder Brutplätze eingerichtet würden, nicht aber, dass derzeit im Winter derartige Nester vorhanden sind. Eine konkrete Bestandsaufnahme möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von Nestern an dem Bungalow oder jedenfalls Fotos von solchen Stätten hätte zur Substantiierung beigegeben.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Ist eine Grundverfügung – wie hier – unanfechtbar geworden, so können Einwendungen gegen diese grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann aber, wenn sie substantiiert vorgebracht werden, die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sein, da diese gem. § 44 VwVfG zur Nichtigkeit der Beseitigungsanordnung

Der Compliance-Ausschuss des Aarhus Übereinkommens (ACCC)

von Karl Stracke, Berlin

Deutschland sowie die europäische Union sind Mitglieder des UNECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten - kurz: Aarhus-Konvention. Dieses völkerrechtliche Übereinkommen wurde 1998 in der dänischen Stadt Aarhus geschlossen und hat das Umweltrecht in Deutschland nachhaltig – zum Positiven – verändert und die zuvor bestehenden Informations-, Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten umfassend erweitert. Dass dies möglich war, ist auch auf den besonderen Compliance-Ausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) der Konvention zurückzuführen:

Wie bei allen rechtlichen Regelungen besteht insbesondere auch im Völkerrecht oft Uneinigkeit über den genauen Regelungsgehalt einer Norm, das heißt, übertragen auf das Völkerrecht, dass bei den Vertragsstaaten der Konvention sowie auch bei den Bevölkerungen der Mitgliedsstaaten unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, welche Verpflichtungen für das nationale Recht aus dem völkerrechtlichen Vertrag folgen. Anders als im nationalen Recht kann im Völkerrecht grundsätzlich aber nur in sehr begrenztem Umfang eine Klärung über die richtige Auslegung der Norm auf dem Gerichtsweg erfolgen: Denn ein solches Gerichtsverfahren, etwa vor dem Internationalen Gerichtshof, ist grundsätzlich nur zwischen den verschiedenen Vertragsstaaten möglich.

Daher sehen völkerrechtliche Verträge oftmals die Einrichtung eines so genannten Compliance-Ausschusses vor. Dieses Gremium kann von den Vertragsstaaten angerufen werden, wenn verschiedene Ansichten über die völkerrechtlichen Vorgaben bestehen. Der Ausschuss wird dann eine rechtliche Einschätzung erarbeiten, die auf der so genannten „Vertragsstaaten-Konferenz“, dem höchsten Gremium der völkerrechtlichen Verträge, vorgestellt wird. Übernimmt die „Vertragsstaaten-Konferenz“ dessen Einschätzungen, werden diese für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend und das nationale Recht muss diesen Vorgaben genügen.

Die Besonderheit beim ACCC besteht darin, dass dieser nicht nur – wie sonst bei völkerrechtlichen Verträgen üblich – von den Vertragsparteien oder dem Sekretariat des Vertrages angerufen werden kann, sondern von jeder juristischen oder natürlichen Person aus den Vertragsstaaten. Dadurch kann die allgemeine Öffentlichkeit überprüfen lassen, ob die Vertragsstaaten die Konvention richtig anwenden. Dies geschah bislang in 137 Fällen⁷, wohingegen nur zweimal ein Vertragsstaat den Ausschuss angerufen hat. Zudem sind die rechtlichen Einschätzungen (sog. „findings and recommendations“) des ACCC von Beginn an durch eine hohe rechtliche Argumentation und Präzision gekennzeichnet gewesen und daher mit gerichtlichen Entscheidungen vergleichbar. Die Überprüfungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit und die rechtliche Argumentationstiefe der Einschätzungen des ACCC haben dazu geführt, dass die Vorgaben der Aarhus-Konvention wesentlich klarer und damit verbindlicher geworden sind, als bei anderen völkerrechtlichen Verträgen üblich.

- Telekommunikationseinrichtungen
- Energieanlagen, Netzentwicklung
- Luftfahrt, Personenbeförderung
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft
- Bundeswasserstraßen, Magnetschwebbahnen
- Atomanlagen, Flurbereinigung, Bergbau
- Immissionsschutzrecht und Umweltrecht

Das Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts will vor allem die Querschnitte verdeutlichen, die nicht nur über die Grenzen des jeweiligen Fachplanungsrechts hinaus, sondern auch im Verhältnis zwischen den Bauleitplanungen und den verschiedenen Fachplanungsrechten bestehen.

Desweiteren macht die umfängliche Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberlandesgerichte, die jetzt mit der 5. Auflage wieder aktualisiert wurde, das Handbuch zu einer Informationsquelle für Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter, Notare, Verwaltungsfachleute in Kommunen, Planungs- und Baubehörden, Stadt-, Landschafts- und Umweltplaner, Ingenieure, Architekten und Hochschullehrer.

Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Notar in Münster und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück und Richter am BGH-Anwaltssenat.

Buchbesprechungen

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt/M

1. Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Planung Genehmigung Rechtsschutz

Prof. Dr. Bernhard Stüer
C.H.Beck, 5. Auflage, München 2015,
135,00 €

Dieses Handbuch gibt einen Überblick über das gesamte Bau- und Fachplanungsrecht in Deutschland. Dabei werden die gemeinsamen Strukturen, die das Bau- und Fachplanungsrecht verbinden, und die europarechtlichen Grundlagen herausgearbeitet.

Ein Schwerpunkt des Werkes liegt in der ausführlichen Darstellung der Bauleitplanung einschließlich der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben unter der Berücksichtigung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Weiterhin werden folgende Fachplanungen eingehend erläutert:

- Bundesfernstraßen, Eisenbahnen

2. Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar Walter Frenz und Hans-Jürgen Muggenborg (Hrsg.)

2. Auflage, Erich Schmidt Verlag, 2015,
148,00 €

Nach gut vier Jahren gibt es wieder eine Neuauflage des Berliner Kommentars BNatSchG. In den letzten Jahren erfassten viele Änderungen auch das Naturschutzrecht.

So wirkt sich die rasche Entwicklung des Energierechts auf das Naturschutzrecht aus: Welche Konsequenzen hat z. B. die Genehmigung der erforderlichen Stromleitungen für die Energiewende? Ökologische Implikationen des Netzausbaus, aber auch die Fortentwicklung der Umweltverbandsklage und die Eintragbarkeit bereits der FFH-Verträglichkeits-

⁷ <http://www.unece.org/env/pp/cc/com.html> (letzter Aufruf am 13.06.2016).

prüfung – das Naturschutzrecht mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Leitgesetz ist weiterhin eine sehr dynamische Materie.

Insbesondere hat sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Für den Bereich des Habitatschutzes wurden unzählige Streitfragen bis hin zu grundsätzlichen Problemen entschieden. So sei an dieser Stelle das EuGH-Urteil Briels erwähnt, welches – gegenläufig zur vorherigen BVerwG-Rechtsprechung – durch reine Kompensationsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitatschutzgebieten nicht ausgeschlossen sieht.

Der Berliner Kommentar BNatSchG liefert für die tägliche Rechtsanwendung viele hilfreiche Erläuterungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen sowie die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe werden dabei ebenso berücksichtigt wie die aktuelle Rechtsprechung. Besonders praxisrelevante Materien wie Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung ausführlich dargestellt.

Der Autorenkreis setzt sich zusammen aus Experten für Naturschutzrecht, darunter sind Richter, Ministerialbeamte, Fachanwälte und Hochschulprofessoren. Adressaten des Berliner Kommentar BNatSchG sind vor allem Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Naturschutzrecht, Gerichte, Mitarbeiter in Umweltverbänden und Umweltbehörden sowie Fachplaner, die mit dem Naturschutzrecht zu tun haben.

3. Planungen von Standorten für Windkraftanlagen

Matthias Spitz

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2016, 42,00 €

Das Werk behandelt die aktuell mit Windplanungen verbundenen rechtlichen Fragen. Dabei werden die planungsrechtlichen Instrumente zur Standortsteuerung, einschließlich plane-

rischer Festsetzungen, vor allem aus der Sicht des Praktikers untersucht. Im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen werden die Anforderungen an die „Substantialität“ der Windenergienutzung im Rahmen eines konsolidierten Ansatzes zusammengefasst. Der Autor hat auch die hinter dem EEG stehenden, auf den Ausbau der Windenergie gerichteten gesetzgeberischen Intentionen einbezogen. Neben den Grundlagen der Windenergienutzung beinhaltet das Buch also Folgendes:

- Alle aktuellen Rechtsfragen zu den Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen,
- die Anforderungen an die Substantialität der Windenergienutzung im Rahmen eines konsolidierten Ansatzes,
- die Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten von Windenergieprojekten,
- die Zulässigkeit der in der Praxis üblichen, teils umstrittenen bauplanerischen Festlegungen.

Schwerpunkt bildet das Thema Repowering von Windkraftanlagen samt planungsrechtlicher Vorbereitung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Dabei werden anhand verschiedener Szenarien für Repowering-Projekte konkrete Empfehlungen für deren rechtliche Absicherung, einschließlich städtebaurechtlicher und raumordnerischer Verträge, erarbeitet. Auch die rechtlichen Implikationen der letzten BauGB-Klimanovelle und der damit verbundenen Einführung des „Baurechts auf Zeit“ für Repowering-Projekte werden untersucht.

„Planung von Standorten für Windkraftanlagen“ ermöglicht sowohl Kanzleien mit Schwerpunkt Energie- und Umweltrecht, auf Windkraftplanung spezialisierte Planungsbüros, Energieunternehmen, Stadtwerke, Verbände der Energiewirtschaft, sich intensiv mit den Fragen der Planung von Windkraftanlagen aus Sicht des Praktikers zu beschäftigen.